Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

particularitez vnd inspecie beschwerdt, der wöll
als ein beschwerung bey F. D. G. vnd deren hoch-
löblichen Regierungen vnderthänig zuklagen, auf
vnderlassen, Alsdann werden die klagten, auch
gehört, vnd recht vnd billich erabschidt werden
mögen. Was dann dieses Kuntzens halben, Derer
die aufnamen der Kaufleith, zu abführung des
Salzes, betreffen thüet, bedanckt sich diser Stand
dessen vnderthänigklich, das sich Ihr F. G. dahin ge-
„nedig erclären, das deren wille vnd meinung nit
gewesen, Auch dessen, das es beschehen, nit Kellers trag,
das etliche so sich von alltem her, des Salzhandels
nit gebraucht, darzu nit gerüst, vnd verfasst
aufgemacht, vnd ihres Salz, Führens geboten
werden, das auch ebenfeis abgestellt, vnd hinfür
mit einer beschehen sein, bitt auch das ebenfeis also
gehalten werden, Es mag aber zwar wol eine des
Innigen so sich das gantze Jar das Salz Führen,
beflissen, auch schier zu meisten nahrung damit
pürcher vnd gemeiner, aufgeboten, vnd fürnemblich
das etliche, die villeicht, diser beschwerdt angeben